

**Ergänzungsvertrag
zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher
Krankenpflege
(nachfolgend Rahmenvertrag genannt)**

für die Versorgung mit Psychiatrischer häuslicher Krankenpflege

zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung

Name: _____
Straße: _____
PLZ Ort: _____

betreffend die Pflegeeinrichtung

Name: _____
Straße: _____
PLZ: _____
Ort: _____
Institutionskennzeichen: _____
LEGS/ AC TK: ... 05 ...

– im Folgenden Leistungserbringer genannt –

und

der AOK Rheinland / Hamburg – Die Gesundheitskasse,
dem BKK-Landesverband NORDWEST
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK),
der IKK classic,
der Knappschaft,
den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK),
BARMER,
DAK-Gesundheit,
Kaufmännische Krankenkasse – KKH,
Handelskrankenkasse (hkk),
HEK – Hanseatische Krankenkasse,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek- Landesvertretung Hamburg

– handelnd als Landesverbände der Krankenkassen –

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Ergänzungsvertrags	3
§ 2 Ziel der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege	3
§ 3 Verordnung/Genehmigung der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege	4
§ 4 Vorläufige Kostenzusage	4
§ 5 Inhalte der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege	5
§ 6 Vertragsbegründende Unterlagen	5
§ 7 Fachliche Anforderungen	6
§ 8 Psychiatrische Pflegefachkraft als fachliche Leitung	6
§ 9 Psychiatrische Pflegefachkräfte	8
§ 10 Fortbildung	9
§ 11 Leistungsnachweis	10
§ 12 Vergütung	10
§ 13 Zusammenarbeit mit den an der Versorgung Beteiligten	10
§ 14 Inkrafttreten/Kündigung	11
§ 15 Salvatorische Klausel	11

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

§ 1

Gegenstand des Ergänzungsvertrags

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt die Versorgung der Versicherten der Krankenkassen im Bundesland Hamburg mit Psychiatrischer häuslicher Krankenpflege ausschließlich im Haushalt des Versicherten. Die Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Team-orientierte Organisationsstruktur des Leistungserbringers sind dabei auf eine qualitativ hochwertige Versorgung ausgerichtet.
- (2) Grundlage der Tätigkeit ist der mit dem Leistungserbringer geschlossene Vertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit Häuslicher Krankenpflege – im Folgenden Rahmenvertrag genannt – in der jeweils gültigen Fassung. Sofern durch diesen Ergänzungsvertrag nichts anderes geregelt ist, gilt er uneingeschränkt mit allen Bestandteilen.
- (3) Der Leistungserbringer erbringt Psychiatrische häusliche Krankenpflege im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung
 - zur Vermeidung oder Verkürzung einer Krankenhausbehandlung oder wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist oder
 - mit dem Ziel der Heilung einer bestehenden Krankheit, der Verhütung der Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit oder der Linderung von Krankheitsbeschwerden.
- (4) Die Krankenkassen und der Leistungserbringer haben auf der Grundlage der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V sowie Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses über die Verordnung Psychiatrischer häuslicher Krankenpflege eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand der medizinischen und pflegfachlichen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie orientiert sich an dem individuellen Hilfebedarf des Versicherten, darf aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss wirtschaftlich erbracht werden.

§ 2

Ziel der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege

Ziel der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege ist es, der Versicherten/dem Versicherten das Verbleiben in seiner Häuslichkeit oder eine frühzeitige Rückkehr dorthin zu ermöglichen. Bei der Leistungserbringung ist die Selbstversorgungskompetenz des Versicherten zu respektieren und zu fördern. Die Einsätze der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind mit abnehmender Frequenz durchzuführen.

§ 3

Verordnung/Genehmigung der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege

- (1) Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der von der Krankenkasse genehmigten Verordnung einschließlich des beigefügten Behandlungsplans des behandelnden Facharztes (Arzt für Nervenheilkunde, Neurologie, Psychiatrie oder psychotherapeutische Medizin, Arzt mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie). Bei Verordnung durch den Hausarzt ist eine vorherige Diagnosesicherung zeitnah durch einen Arzt der o. g. Fachgebiete erforderlich. Leistungen der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege dürfen gemäß der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung Häuslicher Krankenpflege gem. § 92 Abs. 7 SGB V nach den Regelungen der jeweils aktuell gültigen HKP-Richtlinie erbracht werden. Änderungen oder Ergänzungen der vertragsärztlichen Verordnung von Psychiatrischer häuslicher Krankenpflege bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Stempel und Datumsangabe.
- (2) Die spezifischen Maßnahmen der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind vom Grundsatz her bei den unter Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses benannten Diagnosen und Fähigkeitsstörungen verordnungsfähig. Darüber hinaus muss der Versicherte über eine ausreichende Behandlungsfähigkeit verfügen, um die genannten Fähigkeitsstörungen positiv beeinflussen zu können. Daran gebunden ist die Erwartung, dass die mit der Behandlung verfolgten Therapieziele vom Versicherten manifest umgesetzt werden können.
- (3) Sind die verordneten Leistungen der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege im Hinblick auf das Behandlungsziel nicht mehr ausreichend oder erforderlich, informiert der Leistungserbringer unverzüglich den behandelnden Vertragsarzt und die Krankenkasse.
- (4) Auf Verordnung des behandelnden Arztes und ggf. nach Befürwortung durch den Medizinischen Dienst (MD) können mehrere Behandlungseinheiten in einem Einsatz zusammengefasst werden und kann eine Behandlungseinheit halbiert werden.

§ 4

Vorläufige Kostenzusage

- (1) Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für die verordnungsfähigen Leistungen vom ärztlich festgelegten Leistungsbeginn an bis zur Entscheidung über die Genehmigung, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllte Verordnung (Muster 12) spätestens am vierten des der Ausstellung folgenden Arbeitstages bei der Krankenkasse vorliegt (vorläufige Kostenzusage). Ist in begründeten Fällen, die nicht vom Leistungserbringer zu vertreten sind, die Unterschrift des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, ist die Unterschrift unverzüglich nachzureichen.
- (2) Die vorläufige Kostenzusage gilt nicht,
 - wenn für den Leistungserbringer offensichtlich erkennbar die Leistung nach § 37 Abs. 3 SGB V ausgeschlossen ist,

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

- wenn Leistungen zu Lasten einer nicht zuständigen Krankenkasse verordnet wurden.

§ 5

Inhalte der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege

- (1) Psychiatrische häusliche Krankenpflege ist nicht auf Dauer ausgerichtet. Sie soll eine akut behandlungsbedürftige Phase im Krankheitsverlauf des Versicherten auf ärztliche Weisung hin begleiten und die Selbstversorgungskompetenz des Versicherten stärken bzw. wiederherstellen.
- (2) Die Psychiatrische häusliche Krankenpflege erfolgt unter Berücksichtigung des behandlungs- und pflegeunterstützenden Umfeldes des Versicherten. Sie soll auch dazu dienen, den unmittelbaren Bezugspersonen des Versicherten Hilfestellung zu geben.
- (3) Inhalte und Abgrenzung der Leistungen ergeben sich grundsätzlich aus den HKP-Richtlinien und dem Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen (siehe Anlage der Richtlinien nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V in der jeweils gültigen Fassung). Dem entsprechend erfolgen die Behandlungseinheiten mit abnehmender Frequenz.
- (4) Psychiatrische häusliche Krankenpflege umfasst u. a.:
 - das Erarbeiten der Pflegeakzeptanz (Beziehungsaufbau),
 - das Durchführen von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen,
 - das Entwickeln kompensatorischer Hilfen bei krankheitsbedingten Fähigkeitsstörungen,
- (5) Alle Leistungen der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege beinhalten die Wahrnehmung und Beobachtung, die Kommunikation, die einsatzbezogene Pflegedokumentation, aus der sich die Pflegeziele, die Zwischenschritte zur Erreichung der Pflegeziele sowie die Überprüfung der Erreichung der Pflegeziele ergeben, die jeweilige Vor- und Nachbereitung der Pflege sowie die erforderliche Information der am Pflegeprozess Beteiligten.

§ 6

Vertragsbegründende Unterlagen

- (1) Vor Vertragsabschluss sind der zuständigen Stelle folgende Nachweise vollständig einzureichen:
 - a) Nachweis der vertraglichen Voraussetzungen für die Psychiatrische häusliche Krankenpflege gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung
 - b) Pflegekonzept für die Psychiatrische häusliche Krankenpflege in Ergänzung zum bereits bestehenden Pflegekonzept.

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

- (2) Der Leistungserbringer hält eine fortlaufende Liste über das in der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege eingesetzte Personal mit Namen, Qualifikation, Handzeichen, Unterschrift und Beschäftigungszeitraum vor (**Anlage 2**).
- (3) Bei Vertragsabschluss und zum 1. April eines jeden Jahres wird der zuständigen Stelle eine aktuelle Liste übersandt (**Anlage 2**). Für neue Mitarbeiter sind hierzu die erforderlichen Nachweise der Qualifikation beizufügen. Darüber hinaus ist diese Liste auf Anforderung innerhalb von fünf Werktagen der zuständigen Stelle vorzulegen.

§ 7

Fachliche Anforderungen

- (1) Die Leistungen der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege werden ausschließlich von Personen mit der Qualifikation nach §§ 8 und 9 erbracht. Der Einsatz des Personals erfolgt entsprechend der jeweiligen Qualifikation der Mitarbeitenden.
- (2) Für die Leistungserbringung nach diesem Ergänzungsvertrag hat der Leistungserbringer mindestens folgendes Personal vorzuhalten:
 - eine Pflegefachkraft als fachliche Leitung gemäß § 8,
 - weitere psychiatrische Pflegefachkräfte gemäß § 9.

Die Mitarbeitenden sind im Stellenumfang von zwei Vollzeitäquivalenten zu beschäftigen. Eine dieser Pflegekräfte ist in Vollzeit zu beschäftigen, die weiteren Vollzeitäquivalenten können mit Teilzeitkräften mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 18 Stunden besetzt sein.

- (3) Die Unterschreitung der Personalmindestvorhaltung sind der zuständigen Stelle vor Eintritt, spätestens innerhalb einer Woche danach, anzuzeigen.

§ 8

Psychiatrische Pflegefachkraft als fachliche Leitung

- (1) Der Pflegedienst verfügt für die Versorgung von psychisch erkrankten Versicherten über eine sozialversicherungspflichtig beschäftigte verantwortliche Pflegefachkraft. Eine Teilzeitbeschäftigung der verantwortlichen Pflegefachkraft im Mindestumfang von 50 % einer Vollzeittätigkeit ist grundsätzlich möglich, die nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

Abgeschlossene Ausbildung als

- a) Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann (nach dem PflBRefG) oder
- b) Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (nach dem KrPflG) oder
- c) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (nach dem KrPflG oder nach dem PflBRefG) oder
- d) Altenpfleger/-in (nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder nach dem PflBRefG) oder
- e) Altenpfleger/-in mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht.

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

Neben der Weiterbildung nach § 8 Abs. des Rahmenvertrags muss zusätzlich eine der folgenden Qualifikationen nachgewiesen werden:

1. eine staatlich anerkannte/zertifizierte sozialpsychiatrische Zusatzausbildung oder
2. eine Weiterbildung zur/zum Fachkrankenschwester/-pfleger für Psychiatrie gemäß der
 - Weiterbildungsverordnung Psychiatrie oder
 - Weiterbildungsverordnung Gerontopsychiatrie oder
 - DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie oder
3. eine Weiterbildung auf der Grundlage des Curriculums: „Ambulante und gemeindenahere Pflege psychisch kranker Menschen“ nach H. Haynert, Universität Witten-Herdecke, Dezember 2010, sofern neben dem Theorieteil des Curriculums ein verzahnter Praxisteil mindestens im Umfang von 120 Zeitstunden berufspraktischer Erfahrung mit Selbsterfahrung (ggf. in Kooperation) absolviert wird oder
4. ein staatlich anerkannter Studienabschluss mit dem Schwerpunkt psychiatrische Versorgung und eine hauptberufliche Tätigkeit (mindestens 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten 8 Jahre von mindestens 2 Jahren nach erteilter Erlaubnis in dem oben genannten Beruf in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder einer sozialpsychiatrischen Einrichtung (z. B. psychiatrischen Institutsambulanz, Wohnheim oder Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen) sowie der ambulanten psychiatrischen häuslichen Krankenpflege.

- (2) Soweit die verantwortliche Pflegefachkraft die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, kann der Pflegedienst auch andere Pflegefachkräfte im Sinne einer Fachbereichsleitung benennen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1, mit Ausnahme der 460- stündigen Qualifikation zur verantwortlichen Pflegefachkraft gemäß § 8 des Rahmenvertrages, erfüllen müssen. Diese übernehmen intern die fachliche Verantwortung und Aufsicht für die in § 1 beschriebenen Leistungen.

In Fällen der vorübergehenden Verhinderung der fachlichen Leitung übernimmt eine Pflegefachkraft die Vertretung, die die Voraussetzungen nach § 10 erfüllt. Die vorübergehende Vertretung muss – entsprechend den getroffenen Regelungen in dem Vertrag nach § 132a Abs. 4 SGB V – gegenüber der Stelle angezeigt werden. Die fachliche Leitung ist spätestens nach vier Monaten der Verhinderung durch eine entsprechend qualifizierte Pflegefachkraft gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 sicherzustellen; sollte das nachweislich nicht möglich sein, verständigen sich Pflegedienst und zuständige Stelle auf eine geeignete Übergangsregelung.

- (3) Alle Pflegefachkräfte müssen über eine entsprechende spezifische Einweisung und strukturierte Einarbeitung verfügen. Der Träger des Pflegedienstes ist verpflichtet, die fachliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegedienstes, die Leistungen nach diesem Paragraphen erbringen, durch spezifische, interne und/oder externe Fortbildungen je Kalenderjahr zu gewährleisten. Ziel dieser Maßnahmen ist es, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Lage zu versetzen, die Versicherten nach dem jeweils anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse zu versorgen.

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

Art und Umfang der Dokumentation sowie die weiteren Regelungen bestimmen sich nach der Vereinbarung gemäß § 132a Abs. 4 SGB V.

§ 9

Psychiatrische Pflegefachkräfte

- (1) Alle Pflegefachkräfte, die eigenverantwortlich die fachpflegerische Versorgung bei Versicherten nach Abs. 2 übernehmen, müssen neben einer Ausbildung als
- a) Pflegefachfrau/-mann/-person (nach dem PfIBRefG) oder
 - b) Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (nach dem KrPflG) oder
 - c) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (nach dem KrPflG oder nach dem PfIBRefG) oder
 - d) Altenpfleger/-in (nach dem Altenpflegegesetz vom 25.08.2003 oder nach dem PfIBRefG) oder
 - e) Altenpfleger/-in mit einer dreijährigen Ausbildung nach Landesrecht

über eine ausreichende Berufserfahrung in der pflegerischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit psychischen Erkrankungen verfügen oder eine Zusatzqualifikation in Psychiatrie/Gerontopsychiatrie im Umfang von mindestens 320 Zeitstunden nachweisen können.

Als ausreichende Berufserfahrung ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr hauptberuflich (mindestens 19,25 Wochenstunden) innerhalb der letzten 5 Jahre in dem oben genannten Beruf in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder in einer sozialpsychiatrischen Einrichtung (z. B. psychiatrische Institutsambulanz, Wohnheim oder Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen), in stationären Einrichtungen des SGB XI mit einem speziellen Versorgungsauftrag für psychisch erkrankte Pflegebedürftige sowie der ambulanten psychiatrischen häuslichen Krankenpflege anzusehen. Die Rahmenfrist von fünf Jahren nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten, in denen die Pflegefachkraft

- a) wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes nicht erwerbstätig war,
- b) als Pflegeperson nach § 19 SGB XI eine pflegebedürftige Person wenigstens 10 Stunden wöchentlich gepflegt hat, höchstens jedoch auf 8 Jahre.

Im Rahmen der Zusatzqualifikation zur Psychiatrie/Gerontopsychiatrie müssen bezogen auf den theoretischen Teil mindestens folgende Inhalte vermittelt werden (Umfang von mind. 200 Zeitstunden:

- Pflege psychisch kranker Menschen planen, durchführen, dokumentieren
- professionelle Pflege psychisch kranker Menschen
- Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie
- Kenntnisse über psychische Störungen und Begleitung psychisch kranker Menschen in Krisen und schwierigen Situationen.

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

Neben dem theoretischen Teil muss ein Praxisteil mit einem Umfang von mind. 120 Zeitstunden absolviert werden. 6Der Praxisteil kann in einem Krankenhaus, in einer psychiatrischen/ gerontopsychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder in einer ambulanten, teilstationären oder stationären psychiatrischen/gerontopsychiatrischen Einrichtung (Institutsambulanz, Fachpflegedienst, Tagesklinik, Reha-Einrichtung) durchgeführt werden.

- (2) Für neu eingestellte sowie für alle bereits beschäftigten Pflegefachkräfte mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung nach Abs. 1 Buchstabe a-e, die nicht über eine Zusatzqualifikation in Psychiatrie/Gerontopsychiatrie verfügen, hat der Pflegedienst die Berufserfahrung auf Anforderung entsprechend nachzuweisen. Sofern diese nicht gegeben ist, hat der Pflegedienst die betreffenden Pflegefachkräfte mit der Aufnahme der fachpflegerischen Versorgung bei Versicherten nach § 1 zur Zusatzqualifikation zur Psychiatrie/Gerontopsychiatrie anzumelden und deren Abschluss innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen.

Bis dahin dürfen diese Pflegefachkräfte unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Die verantwortliche Pflegefachkraft / Fachbereichsleitung hat sich vor dem erstmaligen Einsatz bei einer oder einem Versicherten zu vergewissern, dass die Versorgung durch die betreffende Pflegefachkraft im konkreten Fall möglich ist, und dies laufend weiter zu überwachen;
- bei der Versorgung der oder des betreffenden Versicherten ist neben der noch zu qualifizierenden Pflegefachkraft mindestens eine Pflegefachkraft einzusetzen, welche die Qualifikation bereits aufweist, und
- es erfolgt eine dem Krankheitsbild entsprechende spezifische Einweisung und strukturierte Einarbeitung; mindestens die ersten fünf Behandlungseinheiten in der Versorgung der oder des jeweiligen Versicherten vor Ort werden durch eine bereits qualifizierte Pflegefachkraft begleitet.

§ 10 Fortbildung

- (1) Die Fortbildung je in der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege beschäftigten Mitarbeitenden umfasst mindestens 24 Stunden pro Kalenderjahr. Die Fortbildung soll in einem angemessenen Verhältnis zwischen internen Fortbildungsmaßnahmen und externen Angeboten durchgeführt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Fortbildung sollen in der Psychiatrischen Fachpflege liegen.
- (2) Der Nachweis der durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen erfolgt stichtagsbezogen (zum 31.12. eines Jahres) einmal jährlich bis zum 01.04. des Folgejahres mit der Personalmeldung gemäß § 6 Abs. 3.

Wird die Fortbildung nicht vollumfänglich durchgeführt, erfolgt eine Vertragsmaßnahme gemäß § 34 des Rahmenvertrags. Die fehlende Fortbildung ist innerhalb einer Frist von drei

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

Monaten nachzuholen, anderenfalls wird das Vertragsverhältnis entsprechend der Regelungen des § 35 des Rahmenvertrages außerordentlich gekündigt.

§ 11 Leistungsnachweis

Auf den Leistungsnachweisen für die Psychiatrische häusliche Krankenpflege ist neben der Uhrzeit des Leistungsbeginns auch die Uhrzeit des Leistungsendes anzugeben.

§ 12 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Vertragsleistungen richtet sich nach der Vergütungsvereinbarung (**Anlage 3**).
- (2) Vergütet werden die von der zuständigen Krankenkasse bewilligten Leistungen sowie die im Rahmen der vorläufigen Kostenzusage (§ 4) erbrachten Leistungen.
- (3) Zuzahlungen zu den vertraglich vereinbarten Leistungen darf der Leistungserbringer weder vom Versicherten fordern noch annehmen

§ 13 Zusammenarbeit mit den an der Versorgung Beteiligten

- (1) Für eine zielgerichtete, qualitätsgesicherte Versorgung der Versicherten mit Psychiatrischer häuslicher Krankenpflege ist die Abstimmung der in der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege eingesetzten MitarbeiterInnen des Leistungserbringers mit dem verordnenden Arzt erforderlich:
 - Nach Erhalt der Erstverordnung ist die fachliche Leitung gem. § 8 verpflichtet, unverzüglich einen Hausbesuch durchzuführen und auf der Grundlage des ärztlichen Behandlungsplanes eine Einschätzung des vorläufigen wöchentlichen psychiatrischen Pflegebedarfes dem verordnenden Arzt rechtzeitig vor Ablauf des genehmigten Verordnungszeitraumes bekannt zu geben und die weitere Vorgehensweise mit ihm abzustimmen.
 - Innerhalb des Verordnungszeitraumes der Erstverordnung (14 Tage) ist abzuklären, ob Pflegeakzeptanz und Beziehungsaufbau als Voraussetzungen für eine Folgeverordnung erreicht werden konnten.
 - Nach Erhalt der Folgeverordnung hat die fachliche Leitung gem. § 8 unverzüglich auf der Grundlage des aktuellen ärztlichen Behandlungsplanes eine Einschätzung der Pflegeziele und der Pflegezielerreichung einzureichen, aus der ersichtlich ist, in welchem Umfang die Psychiatrische häusliche Krankenpflege durchgeführt wird.
 - Veränderungen in der Pflegesituation sind dem verordnenden Arzt sowie der zuständigen Krankenkasse unverzüglich mitzuteilen.

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

- (2) Der Leistungserbringer ermöglicht den an der Behandlung beteiligten Vertragsärzten die Einsicht in die Pflegedokumentation.
- (3) Weiterhin stellt der Leistungserbringer sicher, dass die notwendigen pflegerischen Informationen unter Verwendung eines Pflegeüberleitungsbogens bei Einweisung des Versicherten in ein Krankenhaus unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Bei der Planung und Durchführung der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege berücksichtigt die fachliche Leitung gem. § 8 den vom Krankenhaus bei der Entlassung des Versicherten erstellten Bericht oder Pflegeüberleitungsbogen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit seiner in der Psychiatrischen häuslichen Krankenpflege tätigen Mitarbeitenden mit allen an der Versorgung der Versicherten Beteiligten. Soweit gemeindenaher vernetzte Versorgungsstrukturen vorhanden sind, erfolgt eine Beteiligung.

§ 14

Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Der Ergänzungsvertrag tritt am **01.04.2024** in Kraft.
- (2) Er kann von den Vertragspartnern mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderhalbjahres ganz oder teilweise gekündigt werden. Wirken Rechtsänderungen auf die Inhalte dieses Ergänzungsvertrags ein, treten die Vertragsparteien unverzüglich in Verhandlungen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.
- (3) Im Falle der Beendigung des Beitritts des Leistungserbringers zum Rahmenvertrag endet dieser Ergänzungsvertrag spätestens mit dem gleichen Datum.
- (4) Die Vergütungsregelung erfolgt nach den Bestimmungen der Anlage 3.
- (5) Vertrag und Vergütungsregelung können getrennt voneinander gekündigt werden.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Ergänzungsvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck des Ergänzungsvertrags entspricht.

Anlagen

Ergänzungsvertrag Psychiatrische häusliche Krankenpflege

zum Rahmenvertrag gemäß § 132a Abs. 4 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Name des Pflegedienstes, IK XXXXXXXXXX

- Anlage 1 Nachweis der vertraglichen Voraussetzungen
- Anlage 2 Personal
- Anlage 3 Vergütungsvereinbarung

Hamburg, den _____

Leistungserbringer/Unterschrift/Stempel

AOK Rheinland / Hamburg
- Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST,
Zugleich für die SVLFG als LKK

Knappschaft
Regionaldirektion Nord, Hamburg

IKK classic

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hamburg